



Antrag auf Übernahme von Fahrtkosten Sekundarstufe II, Schuljahr 2021/2022



Hinweis: Diesen Antrag bitte umgehend an die Schule zurückgeben!
Bitte in Druckbuchstaben leserlich ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen.

Bestätigung des Schulbesuchs,
des Bildungsgangs und der
Fachrichtung durch die Schule: _____

Datum

Handzeichen

Schulstempel

1. Angaben über den Hauptwohnsitz der Schülerin/des Schülers, für die/den Fahrtkostenübernahme beantragt wird

Wurde bereits ein Antrag auf Fahrtkostenübernahme gestellt?		nein	ja	Schule	
Familiename			Vorname/n		
Geburtsdatum		männlich	weiblich	divers	
Straße Hausnummer		PLZ	Ort		

2. Angaben über die gesetzlichen Vertreter

Herr	Frau	Person	Familiename Vorname					
Personensorgerecht	nein	ja	Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind	nein	ja	Einkommen	nein	ja
Herr	Frau	Person	Familiename Vorname					
Personensorgerecht	nein	ja	Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind	nein	ja	Einkommen	nein	ja

Partner/in des Elternteils, der/die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt wohnt

Familiename Vorname		Einkommen	nein	ja
Für wie viele Kinder erhalten Sie zurzeit Kindergeld?			Anzahl	
Telefon-Nr. tagsüber (bitte immer angeben)				

3. Angaben über den Schulbesuch zum neuen Schuljahr

Name der Schule		Schulstandort		
Schulart				
Integrierte Gesamtschule	Klassenstufe:	11	12	13
Gymnasium	Klassenstufe:	11	12	13
Fachoberschule Realschule Plus	Klassenstufe:	11	12	, Fachrichtung _____
Berufsbildende Schule (BBS):				
Höhere Berufsfachschule	Klassenstufe:	11	12	, Fachrichtung _____
die Berufsoberschule I	Fachrichtung	_____		
die Berufsoberschule II	Fachrichtung	_____		
das Berufliche Gymnasium	Klassenstufe:	11	12	13 , Fachrichtung _____

Welche Schulform besuchten Sie im vorangegangenen Schuljahr?

Schulform z.B. Realschule, Gymnasium	Klasse
--------------------------------------	--------

Bitte eine Kopie des letzten Zeugnisses beifügen.

**Grundsätzlich ist die Fahrtkostenübernahme in der Sekundarstufe II einkommensabhängig für Schüler/innen der Gymnasien, der Integrierten Gesamtschulen, der Fachoberschulen, der Höheren Berufsfachschulen, der Berufsober-
schule I, der Berufsober-
schule II und der Beruflichen Gymnasien.**

4. Die Fahrtkostenübernahme erfolgt gemäß § 69 Schulgesetz Rheinland-Pfalz, § 33 Privatschulgesetz Rheinland-Pfalz und der Satzung der Stadt Mainz über die Schülerbeförderung. Fahrtkosten werden nur bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart übernommen, wenn der Schulweg länger als 4 Kilometer oder besonders gefährlich ist.

Sofern ein Anspruch auf Fahrtkostenübernahme vorliegt, erfolgt diese im Rahmen der nachträglichen Erstattung.

Wir bitten Sie, die Jahreskarte direkt bei der Mainzer Mobilität bzw. dem Rhein-Nahe-Nahverkehrsverbund (RNN) zu bestellen. Diese wird nach Ablauf der Gültigkeit über die Schule zur Abrechnung beim Schulamt eingereicht. Hiervon wird ein monatlicher **Eigenanteil** in Höhe von derzeit **25,72 €** einbehalten. Eine Erstattung ist jeweils zum 1. Februar und 1. August vorgesehen.

Der Antrag auf Fahrtkostenübernahme ist jährlich über die besuchte Schule zu stellen.

5. Geschwister (der Eigenanteil ist für höchstens 2 Schülerinnen/Schüler zu zahlen)

Machen Sie hier bitte Angaben über weitere Schüler/innen Ihrer Familie, für die Sie ebenfalls Fahrtkosten beantragt haben.

Vorname/n	Name der Schule Schulort	Klassenstufe	im Schuljahr
Vorname/n	Name der Schule Schulort	Klassenstufe	im Schuljahr

6. Erlass Eigenanteil

Der Eigenanteil wird erlassen, wenn die gesetzlichen Vertreter oder der/die Schüler/in laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II (Arbeitslosengeld II) erhalten. Ein Erlass erfolgt nicht, wenn zum Arbeitslosengeld II Zuschläge gemäß § 24 SGB II gewährt werden.

7. Mein/unser Einkommen liegt unterhalb der maßgeblichen Einkommensgrenze (Hinweise auf Seite 4)

Ja, folgende Belege sind beigelegt

- Einkommensteuerbescheid 2019
- Einkommensteuerbescheid 2019 des/der Lebenspartners/Lebenspartnerin
- Einkommensnachweis der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers 2019
- Bescheinigung Kindergeld (aktueller Kontoauszug)
- aktueller Bescheid über die Bewilligung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II (Arbeitslosengeld II) inklusive aller Berechnungsbögen
- Nachweis über Ehegattenunterhalt
- Ergänzungsformular für Alleinerziehende
- Nachweis über einen Minijob

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass in den Fällen, in denen die Anträge erst während der Ferien oder noch später beim Schulamt eingehen, mit längeren Bearbeitungszeiten gerechnet werden muss, wobei eine rückwirkende Übernahme der entstandenen Fahrtkosten nicht möglich ist.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und die Fahrtkosten nicht bereits aus anderen öffentlichen Mitteln erstattet werden.

Änderungen der in diesem Antrag gemachten Angaben (z. B. bei einem Wechsel der Schule, des Schulstandortes, der Wohnung oder des Verkehrsmittels, bei einem Auslandsaufenthalt) sind dem Schulamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Bewilligung endet automatisch, wenn die Voraussetzungen für die Übernahme der Fahrtkosten entfallen. Es besteht die Möglichkeit einen neuen Antrag zu stellen.

Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden sowie der Widerruf der Fahrtkostenübernahme vorbehalten bleibt, insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen, die der Bewilligung zugrunde lagen, oder für den Fall, dass die Gefährlichkeit des Schulwegs entfällt bzw. nachträglich neue Tatsachen eintreten, die berechtigt hätten, die Fahrtkostenübernahme zu versagen; dies gilt auch, wenn die besondere Gefährlichkeit des Schulweges auf Grund des höheren Lebensalters des/der Schülers/in nicht mehr gegeben ist.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass die Angaben im Antrag nach § 67 Schulgesetz gespeichert werden, solange sie für die Fahrtkostenübernahme benötigt werden. Ich bin damit einverstanden, dass notwendige Angaben über mein Einkommen beim zuständigen Finanzamt oder beim Arbeitgeber überprüft werden können.

Bei unvollständigen Angaben und/oder fehlenden Unterlagen kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Bitte beachten Sie die **Hinweise zu den Einkommensgrenzen** auf der letzten Seite.

Informationen zur Verwendung Ihrer Daten finden Sie unter www.mainz.de/dsgvo.

Ort | Datum

Name, Vorname des/der gesetzlichen Vertreters/in
in Druckbuchstaben

Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/in
bzw. des Schülers/der Schülerin bei Volljährigkeit

Hinweise zu Einkommensgrenzen

Für Schüler/innen der Sekundarstufe II (Klassenstufe 11 – 13) der Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen, Fachoberschulen, Realschulen plus und der Berufsbildenden Schulen werden die Fahrtkosten abzüglich Eigenanteil übernommen,

1. wenn sie im Haushalt beider **unterhaltspflichtiger** gesetzlichen Vertreter leben und das Einkommen der Personensorgeberechtigten und ihr eigenes **Einkommen 26.500,- Euro** zuzüglich **3.750,- Euro** für jedes weitere Kind, für das ein/e unterhaltspflichtiger gesetzliche Vertreter/in Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, unterschreitet oder
2. wenn sie im Haushalt eines/r **unterhaltspflichtigen** gesetzlichen Vertreters/in leben und das Einkommen des gesetzlichen Vertreters/in und ihr eigenes **Einkommen 22.750,- Euro** zuzüglich **3.750,- Euro** für jedes weitere Kind, für das diese/r gesetzliche Vertreter/in Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, unterschreitet oder
3. wenn sie im Haushalt eines/r **unterhaltspflichtigen** gesetzlichen Vertreters/in leben, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a SGB II zusammen lebt, wenn das Einkommen des/der gesetzlichen Vertreters/in, der Partnerin oder des Partners und ihr eigenes **Einkommen 26.500,- Euro** zuzüglich **3.750,- Euro** für jedes weitere Kind, für das diese/r gesetzliche Vertreter/in oder seine Partnerin oder sein Partner Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, unterschreitet oder
4. wenn sie nicht im Haushalt eines/r unterhaltspflichtigen gesetzlichen Vertreters/in leben, wenn ihr eigenes Einkommen und das Einkommen des oder der unterhaltspflichtigen gesetzlichen Vertreter, in dessen oder deren Haushalt sie zuletzt gelebt, die entsprechenden Einkommen nach Nummer 1 und 2 unterschreiten oder
5. wenn sie im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII in einer anderen Familie leben oder nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben, wenn ihr eigenes Einkommen **19.000,- Euro** unterschreitet.

Die oben genannten Bestimmungen gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des unterhaltspflichtigen gesetzlichen Vertreters/in die unterhaltspflichtigen Elternteile treten; für verheiratete Schülerinnen und Schüler tritt an die Stelle des oder der unterhaltspflichtigen gesetzlichen Vertreter der/die Ehegatte/in, bei Schülerinnen und Schülern, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.

Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse des vorletzten Kalenderjahres (Steuerbescheid von 2019).

Liegt das Einkommen im letzten Jahr (2020) oder im Jahr der Antragstellung wesentlich unter der vorgegebenen Einkommensgrenze, **ist auf Antrag** das niedrigere Einkommen maßgebend. Machen Sie in diesem Fall in dem Antrag einen entsprechenden Hinweis und fügen Sie geeignete Belege bei, aus datenschutzrechtlichen Gründen bitte in einem geschlossenen Umschlag.

Bei **Überschreiten** der oben genannten Einkommensgrenzen besteht für diese Schüler/innen **kein** Anspruch auf eine Fahrtkostenerstattung.

Was gilt als Einkommen?

Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte (i.d.R. das Bruttoeinkommen) im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten in einzelnen Einkunftsarten oder mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht erfolgt, ist der Bruttobetrag des Jahresarbeitslohnes abzüglich der Werbungskosten, mindestens jedoch des Arbeitnehmerpauschbetrages, maßgeblich. Ferner vermindert sich die Summe der Einkünfte ggf. um den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sowie bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft um den Abzug nach § 13 Abs 3 EStG. Sonderausgaben sowie außergewöhnliche Belastungen i.S.d EStG können dagegen nicht in Abzug gebracht werden.